

## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Offenburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **11.05.2015** die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>1</sup>	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>2</sup>
		EUR	EUR	EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	157.382.600	4.245.000	161.627.600
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-155.593.000	-2.045.000	-157.638.000
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.789.600	2.200.000	3.989.600
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-	-	-
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4)	1.789.600	2.200.000	3.989.600
1.6	Außerordentliche Erträge	-		-
1.7	Außerordentliche Aufwendungen	-		-
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7)	-		-
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8)	1.789.600	2.200.000	3.989.600

<sup>1</sup> Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

<sup>2</sup> Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR <sup>3</sup>	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>4</sup> EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.296.600	4.245.000	154.541.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-135.553.000	-2.045.000	-137.598.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	14.743.600	2.200.000	16.943.600
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.675.000	-	4.675.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.668.000	931.000	-23.737.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-19.993.000	931.000	-19.062.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-5.249.400	3.131.000	-2.118.400
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.100.000	-400.000	1.700.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-350.000	180.000	-170.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.750.000	-220.000	1.530.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-3.499.400</b>	<b>2.911.000</b>	<b>-588.400</b>

<sup>3</sup> Bisheriger Ansatz

<sup>4</sup> Fortgeschriebener Ansatz

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

2.400.000 EUR

auf

1.700.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

26.589.000 EUR

auf

35.109.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 10.000.000 EUR wird nicht verändert.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von bisher 280 v. H. auf 280 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 420 v. H. auf 420 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## **§ 6 Stellenplan**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage 4 neu festgesetzt.

## **§ 7 Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen für den Einzelausweis der Investitionen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO werden festgelegt

- a) für das bewegliche Anlagevermögen auf 5.000 EUR
- b) für das unbewegliche Anlagevermögen auf 10.000 EUR

Offenburg, den

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin